

Vorlage Nr.: KTB/018

22.05.2000

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	13.06.2000	12
Kreistag	Landrat	20.06.2000	10

Änderung der Allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistags und Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag: Die Allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistags und Zuständigkeitsordnung werden entsprechend dem als Anlage beigefügten Vorschlag geändert.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zur stärkeren Einbindung der Bevölkerung in die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistags sollen die Allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistags um ein Einwohnerrederecht ergänzt werden. Der Beschlussvorschlag sieht eine Initiative zur Einwohnerbeteiligung sowohl aus dem Ausschuss als auch von Seiten der Bevölkerung vor.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die erforderlichen Verfahrensregeln, die in Anlehnung an die Bestimmungen der Geschäftsordnung gestaltet wurden. Im Absatz 5 soll klargestellt werden, dass sich die Einwohnerfragestunde nur auf die Sitzungen des Kreistags bezieht.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01	gez. Schmidt			gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Vorschlag zur Änderung der Allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistags und Zuständigkeitsordnung:

Es wird folgender § 4 (neu) der Allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistags und Zuständigkeitsordnung eingefügt:

§ 4

Anhörungs- und Rederecht der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Ausschussvorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses, des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschafts- und Strukturpolitik und des Ausschusses für Verkehrsfragen und –entwicklung sind berechtigt, im Benehmen mit dem Landrat Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Recklinghausen zur Sitzung des jeweiligen Ausschusses einzuladen und Ihnen zur Tagesordnung das Wort zu erteilen. Die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, die Einladung auszusprechen, wenn der Ausschuss dies beschließt.
- (2) Auf Antrag hat eine Einwohnerin bzw. ein Einwohner des Kreises Recklinghausen das Recht, in der Sitzung eines der in Abs. 1 genannten Ausschüsse vorzutragen bzw. angehört zu werden. Der Antrag muss sich auf öffentlich zu beratende oder zu entscheidende Angelegenheiten des Kreises beziehen. Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (8. Teil KrO NRW) sind ausgenommen.
- (3) Ein Antrag gem. Abs. 2 ist spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung des Ausschusses über den Landrat an die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden zu richten.
- (4) Der Landrat und die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende sind berechtigt, Anträge zurückzuweisen, die nicht den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechen.
- (5) § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag (Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern) findet in den Ausschüssen keine entsprechende Anwendung.

Der bisherige § 4 wird § 5.

